

SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Beschlossen:	13.06.2007
Bekanntgemacht:	04.07.2007
in Kraft getreten:	01.08.2007

**Geändert durch die 1. Änderungssatzung der o. g. Satzung vom 12.03.2008, in Kraft getreten am 01.08.2008
Geändert: Präambel, § 8 und die Anlage zu § 5**

**Geändert durch die 2. Änderungssatzung der o. g. Satzung vom 28.01.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010
Geändert: § 5 Abs. 1**

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich und der Kindertagespflege

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Beitragspflichtige Personen.....	3
§ 4 Beitragszeitraum.....	3
§ 5 Höhe der Beiträge	3
§ 6 Einkommen	4
§ 7 Änderungen des Einkommens	5
§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen.....	5
§ 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten.....	6
§ 10 Datenschutz	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich und der Kindertagespflege

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102/SGV NRW 223), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 12.03.2008 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege vom 13.06.2007 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Nutzung eines Angebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und der Kindertagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen.

§ 2 Beitragspflicht

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

§ 3

Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung sowie für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. Offene Ganztagschule erstmals besucht.
- (2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und endet mit seinem Ausscheiden.
- (3) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung bzw. Schule noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt.
- (4) Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 5

Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage (Beitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist. Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt werden und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergarten- gruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag - 3 Jahre bis Schulalter - zu entrichten.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich und der Kindertagespflege

- (2) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme, d.h. bei jeder Aufnahme für jedes Kind, und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Schulträger (Fachbereich Kinder, Jugend und Schule) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
 - (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - (3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, sofern und soweit es 300,00 € monatlich übersteigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
 - (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
-

- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7

Änderungen des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, haben die beitragspflichtigen Personen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so ist nur für das erste Kind der Regelbeitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Erstes Kind im Sinne des Satzes 1 ist dasjenige, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Regelbeitragssatz in Anspruch nimmt.
- (2) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge
-

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
Primärbereich und der Kindertagespflege

werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.

- (4) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom Schulträger schriftlich durch Leistungsbescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 10

Datenschutz

Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Sankt Augustin vom 29.06.2006 sowie die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ vom 14.07.2004 außer Kraft.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle der Stadt Sankt Augustin, gültig ab 01.08.2008

Anlage zu § 5

Einkommensstufen		monatliche Beiträge								
EK-Stufe	Jahreseinkommen ^{*)}	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 25 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 35 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 45 Std./Wo.	Kinder unter 3 Jahren 25 Std./Wo.	Kinder unter 3 Jahren 35 Std./Wo.	Kinder unter 3 Jahren 45 Std./Wo.	OGS- Betreuung / Schulkinder	Kindertages- pflege bis 35 Std./Wo.	Kindertages- pflege über 35 Std./Wo.
1	bis 15.360,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.542,00 €	27,00 €	28,00 €	45,00 €	65,00 €	68,00 €	72,00 €	28,00 €	28,00 €	45,00 €
3	bis 36.813,00 €	47,00 €	49,00 €	78,00 €	141,00 €	148,00 €	156,00 €	64,00 €	49,00 €	78,00 €
4	bis 49.084,00 €	81,00 €	85,00 €	133,00 €	217,00 €	228,00 €	240,00 €	97,00 €	85,00 €	133,00 €
5	bis 61.355,00 €	132,00 €	139,00 €	214,00 €	300,00 €	315,00 €	332,00 €	139,00 €	139,00 €	214,00 €
6	über 61.355,00 €	173,00 €	182,00 €	283,00 €	339,00 €	357,00 €	376,00 €	150,00 €	182,00 €	283,00 €

*) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.